

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
 1014 Wien, Postfach 100

**Bundesministerium für
 Land- u. Forstwirtschaft**
 Eing. 22. MAI 1985
 Blg. 12102/36

32/SN-137/ME
Termin
 21. Mai 1985

Zahl: 112 051/11-I/7/85

Wien, am 21. Mai 1985

Bei Beantwortung bitte angeben

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
 das Forstgesetz 1975 geändert wird
 (Forstgesetz-Novelle 1985);
 Ressortstellungnahme

St. H. Lang

GESETZENTWURF	
26	GE/19
Datum:	7. JUNI 1985
Verteilt:	4.6.85 Suob

An das

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
 1012 W i e n

zu Zl. 12.102/03-I 2/85 vom 11.3.1985

Zu dem mit obzit. do. Note anher übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird (Forstgesetz-Novelle 1985), beehrt sich das Bundesministerium für Inneres wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. I Z 15 (§ 19 Abs. 6)

Diese Bestimmung, die - wie bereits § 19 Abs. 5 des Stammgesetzes - die Wahrnehmung des Rechtes der Gemeinde auf Anhörung im Rodungsverfahren verfassungskonform als Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches bezeichnet, gibt ho. keinen Anlaß zu Einwendungen. Dessen unbeschadet darf aber das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Zusammenhang mit der beabsichtigten Novellierung des Forstgesetzes 1975 neuerlich an die ihm unter ho. Zl. 18 005/2-IV/2/77 vom 27.1.1977 dargelegten Argumente erinnert werden, die gegen eine Zuordnung der im § 101 Abs. 6 des Stammgesetzes geregelten Gemeindeaufgaben zum eigenen Wirkungsbereich sprechen.

./.

Zu Art. I Z 19 (§ 34 Abs. 2)

Wie schon in den Erläuternden Bemerkungen erwähnt, kommt es in der Praxis häufig zu unbegründet langer Aufrechterhaltung befristeter Sperren.

Mit dieser Tatsache werden auch Gendarmeriedienststellen oft konfrontiert. In diesem Zusammenhang sind besonders die befristeten Sperren anlässlich von Holzfällungen und -bringungen anzuführen, die durchgehend auch in Zeiten aufrecht erhalten bleiben, in denen nicht gearbeitet wird, insbesondere an Wochenenden und Feiertagen. Sperren in diesen arbeitsfreien Zeiträumen werden von den Waldbesuchern kritisiert und als nicht notwendig angesehen; es kommt häufig zu Nichtbeachtungen, wodurch das erlassene Verbot an Wirksamkeit verliert.

Es wird daher für derartige Fälle die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung angeregt, derzufolge Zeiten, in denen keine Arbeiten durchgeführt werden (Wochenenden, Feiertage) von der Sperre ausgenommen sind.

Die Ersichtlichmachung solcher Ausnahmen könnte im Sinne des Art. I Z 23 (§ 34 Abs. 10 zweiter Satz) erfolgen.

Zu Art. I Z 20 (§ 34 Abs. 4)

Um unbegründet lange Sperren möglichst zu vermeiden, sollte die behördliche Bewilligungspflicht bereits für Sperren vorgeesehen werden, deren Dauer drei Monate übersteigt.

Zu Art. I Z 27 (§ 48)

Im ersten Absatz sollte es statt "für Verkehr" richtig lauten "für öffentliche Wirtschaft und Verkehr".

Zu Art. I Z 58

In folgenden Bestimmungen sollte es statt "Unterricht und Kunst" richtig lauten "Unterricht, Kunst und Sport":

- § 117 Abs. 1;
- § 119 Abs. 2;
- § 122 Abs. 1;
- § 123 Abs. 2 und
- § 124 Abs. 1 sowie im
- Art I Z 79 § 135 Abs. 6.

Für den Bundesminister

Dr. Hampel

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**

Schmister